

Vorwort

§ 65 der Insolvenzordnung überlässt der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) die maßgebliche Ausgestaltung der Vergütung der nach der Insolvenzordnung Vergütungsberechtigten, ergänzt um grobe inhaltliche Vorgaben in § 63 der Insolvenzordnung und eine rudimentäre Regelung der Festsetzung und der Beschwerderechte in § 64 der Insolvenzordnung. Die lediglich zwanzig Paragraphen der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung unterscheiden sich vom Umfang und der Regelungsdichte her fundamental von anderen Regelungen des Kostenrechts, wie beispielsweise im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, in der Steuerberatervergütungsverordnung oder im Gerichtskostengesetz.

Dementsprechend groß sind die Interpretationsspielräume, die nicht dadurch mehr Kontur erhalten haben, dass zunehmend handwerkliche Fehler bei der ursprünglichen Normsetzung behauptet werden, die Fortschreibung der Normen weder mit externen Entwicklungen noch mit Änderungen der Insolvenzordnung Schritt hält oder der Bundesgerichtshof den Normen zunehmend ein eigenes Vergütungssystem gegenüberstellt. Zentrale Vorgaben der Gewaltenteilung, des Willkürverbots oder des gesetzlichen Richters lassen sich einem Außenstehenden nicht mehr anhand der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung oder der auf ihr beruhenden gerichtlichen Entscheidungen erläutern. Auch für die konkrete Anwendung scheinen rechtsstaatliche Begriffe wie Normenklarheit, Normenwahrheit, Tatbestandserfüllung, Ermessensausübung, Rechtssicherheit und Handhabbarkeit etwas aus dem Blick geraten zu sein.

Obleich sich das Augenmerk zahlreicher Beteiligter primär auf den Vergütungsbeitrag richtet, widmet sich die vorliegende Kommentierung schwerpunktmäßig der Dogmatik und Auslegung. Je nach Sachverhalt ergeben sich damit Veränderungen in die eine oder andere betragsmäßige Richtung. Bewusst wurde nicht auf verschiedene Reformvorschläge eingegangen, um den Blick von außen zu bewahren. Prüfstein für ein (wieder) funktionierendes Vergütungssystem wird unter anderem sein, ob der in der Kommentierung zu § 2 InsVV ausführlich dargestellte Inflationsausgleich Umsetzung in der Praxis finden wird. Anderenfalls wäre mit zunehmender Indignation bewiesen, dass unser Rechtssystem vor Einflüssen des Postfaktischen, das sich bedrückend häufig an die Stelle von Tatbestandsprüfung und Ermessensausübung setzt, nicht gefeit ist.

Ungeachtet dessen scheinen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber in der Pflicht, das mittlerweile eigenständige Rechtsgebiet des Vergütungsrechts einer Revision zu unterziehen und in einem Gesetz so zu regeln, dass Rechtssicherheit und Handhabbarkeit gewährleistet sind und gleichermaßen das Missbrauchspotential für Vergütungsberechtigte ebenso wie für Rechtsanwender vom Insolvenzgericht bis zum Bundesgerichtshof auf das unvermeidliche Minimum reduziert wird.

Köln, im September 2017

Frank Thomas Zimmer